OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-450033/16/Zo/BHu

Datum:
Linz, 24. Jänner 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerden der 1. A E N und 2. des Ing. M N, beide S, P, vom 11.4.2014, gegen die Bescheide des Gemeinderates der Gemeinde P vom 10.3.2014, GZ: 850/1/2014, wegen Vorschreibung der Wasserbezugsgebühr für den Zeitraum von Oktober 2011 bis September 2012,

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 279 Abs. 1 BAO werden die Beschwerden abgewiesen und die angefochtenen Bescheide bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist keine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Gemeinderat der Gemeinde P hat mit dem angefochtenen Bescheid den Spruch des Bescheides des Bürgermeisters der Gemeinde P vom 12.6.2013, Steuernummer x, dahingehend abgeändert, dass die Wasserbezugsgebühr für den Zeitraum Oktober bis Dezember 2011 in Höhe von 49,968 Euro und für den Zeitraum von Jänner bis September 2012 in Höhe von 155,407 Euro festgelegt wurde. 50 % der so errechneten Wasserbezugsgebühr und somit 102,69 Euro waren als Vorauszahlung per 15.5.2013 vorzuschreiben.

I.2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machten die Beschwerdeführer zusammengefasst geltend, dass auf Grund einer privatrechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde P eine jährliche kostenlose Wasserlieferung bis 150 m^3 vereinbart sei. Der Wasserverbrauch für den Ablesezeitraum Oktober 2011 bis September 2012 habe lediglich 139 m^3 betragen, weshalb die Vorschreibung einer Wasserbezugsgebühr vertrags- und rechtswidrig sei.

Die Gemeinde P habe mit privatrechtlichem Vertrag vom 10.7.1973 die Befreiung der Wasserbezugsgebühr bis zu einem jährlichen Verbrauch von 150 m^3 auf immerwährende Zeiten gewährt, sie selbst hätten dafür auf ein immerwährendes Servitut verzichtet. An diese Vereinbarung sei auch die heutige Gemeindevertretung gebunden.

Der Umstand, dass die Gemeindeaufsicht diese „Großzügigkeit“ gerügt habe, ändere nichts an der Verpflichtung der Gemeinde gegenüber den Beschwerdeführern. Sie lehnen daher die Bezahlung dieser nicht geschuldeten Leistung ab. Jedenfalls müssen sie die Gemeinde hinsichtlich der Wassergebühren bis zu 150 m^3 jährlich schadlos halten.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde mit Schreiben vom 16.4.2014 ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG Oö.) vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 272 Abs. 1 BAO durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt. Aus diesem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich war. Eine solche wurde auch weder in der Beschwerde noch im Vorlageantrag beantragt (§ 274 Abs. 1 BAO).

I.5. Folgender entscheidungswesentliche Sachverhalt steht fest:

Die Beschwerdeführer sind Eigentümer der Liegenschaft S, P. Diese Liegenschaft ist an die gemeindeeigene Wasserversorgung angeschlossen. Im Zeitraum von Oktober 2011 bis September 2012 betrug der Wasserverbrauch 139 m^3.

Zwischen der Gemeinde P und den Rechtsvorgängern der Beschwerdeführer wurde am 10.7.1973 im Zuge der Errichtung eines Schulgebäudes folgende Vereinbarung getroffen:

1) Die Häuser P und P werden ohne Entrichtung der Anschlussgebühr an die Ortswasserleitung angeschlossen.
2) Für beide Häuser gewährt die Gemeinde auf immerwährende Zeiten 150 m^3 Wasser frei. Der übrige Wasserverbrauch ist zum jeweils festgelegten Preis zu bezahlen.
3) Als Gegenleistung erklären sich die Besitzer der angeführten Grundstücke bereit, ihr auf dem „Schulgrundstück“ bestehendes Wasserrecht aufzulassen.

Diese Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde P am 8.9.1973 einstimmig genehmigt. Festgelegt wurde, dass die monatliche Zählergebühr zu entrichten ist.

Bei einer Prüfung der Gebarung der Gemeinde P im Jahr 2012 wurde von den Gemeindeprüfern diese Vereinbarung kritisiert, weil sie nicht mehr zeitgemäß sei und in der Gebührenordnung der Gemeinde keine Deckung finde. Der Bürgermeister der Gemeinde P erließ in weiterer Folge den Bescheid vom 11.6.2013 betreffend die o.a. Wassergebühr. Auf Grund einer Berufung wurde in weiterer Folge vom Gemeinderat der nunmehr angefochtene Bescheid erlassen.

Das LVwG Oö. hat mit Erkenntnis vom 20.5.2014, GZ: LVwG-450033/2, den Beschwerden gegen diesen Bescheid des Gemeinderates stattgegeben und den angefochtenen Bescheid aufgehoben. Gegen dieses Erkenntnis hat die Oö. Landesregierung eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) erhoben. Dieser hat das angeführte Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtshofes mit seinem Erkenntnis vom 15.12.2016, Zl. Ra 2014/17/0015-6, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben. Der VwGH begründete seine Entscheidung damit, dass im gegenständlichen Fall die Abgabenpflicht der Beschwerdeführer grundsätzlich unbestritten sei. Strittig sei lediglich, ob die Genehmigung der Vereinbarung vom 10.7.1973 durch den Gemeinderat dazu führe, dass durch die Abgabenbehörden die Wasserbezugsgebühren nicht vorzuschreiben gewesen wären. Dazu führte der VwGH aus, dass Abmachungen zwischen dem Abgabengläubiger und dem Abgabenschuldner über den Inhalt der Abgabenschuld – etwa auch über einen gänzlichen Verzicht auf die Abgabenforderung – ohne abgabenrechtliche Bedeutung sind. Zulässig seien solche Vereinbarungen nur dann, wenn die Gesetze sie ausdrücklich vorsehen, wobei sich diese gesetzliche Ermächtigung nur dann als verfassungskonform erweisen

würde, wenn die öffentlich rechtlichen Verträge lediglich die Modalitäten der Abgabenerhebung und nicht die Steuerpflicht selbst betreffen, wenn im Gesetz Voraussetzungen und Inhalt hinreichend bestimmt sind und wenn in Streitfällen eine bescheidförmige Erledigung vorgesehen ist, sodass eine Prüfung der Gesetzmäßigkeit möglich ist. Insbesondere könne die Behörde ohne gesetzliche Ermächtigung auf die Erhebung von Abgaben nicht verzichten. Abmachungen über den Inhalt einer Abgabenschuld stünden – soweit sie nicht im Gesetz ausdrücklich zugelassen sind – in Widerspruch zum Erfordernis der Gesetzmäßigkeit der Vollziehung der Abgabenvorschriften.

Eine derartige gesetzliche Ermächtigung liege im gegenständlichen Fall nicht vor. § 14 Abs. 3 lit. d des Finanzausgleichsgesetzes 1973, auf welchen sich das LVwG gestützt habe, ermächtige die Gemeinden nur, durch Beschluss der Gemeindevertretung folgende Abgaben vorbehaltlich weitergehende Ermächtigungen durch die Landesgesetzgebung vorzuschreiben:

„Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, mit Ausnahme von Weg- und Brückenmauten."

In dieser Bestimmung könne keine Ermächtigung der Gemeinde gesehen werden, im Einzelfall gegenüber einer Partei abweichend von den geltenden Abgabenvorschriften auf die Einhebung von Abgaben zu verzichten. Die am 8.9.1973 durch den Gemeinderat erfolgte Genehmigung der Vereinbarung könne daher nicht auf § 14 Abs. 3 lit. d Finanzausgleichsgesetz 1973 gestützt werden und eine andere Ermächtigung der Gemeinde zu einem derartigen Verzicht sei im Verfahren nicht behauptet worden. Die Genehmigung der Vereinbarung durch den Gemeinderat vermag dieser keinen hoheitlichen Charakter gegenüber den mitbeteiligten Parteien zu verschaffen, der privatrechtliche Vertrag vom 10.7.1973 habe deshalb bei der Beurteilung der Abgabenpflicht durch die Verwaltungsbehörden unbeachtet zu bleiben. Die Beschreitung des Zivilrechtsweges stehe den mitbeteiligten Parteien offen.

I.6. Darüber hat das LVwG Oö. in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

I.6.1. Die für den Beschwerdefall geltende Bestimmung des § 15 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2008 lautet wie folgt:
„Die Gemeinden werden ermächtigt, durch Beschluss der Gemeindevertretung folgende Abgaben vorbehaltlich weitergehende Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung auszuschreiben:
...
4. Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, mit Ausnahme von Weg- und Brückenmauten, bis zu einem Ausmaß, bei dem der mutmaßliche

Jahresertrag der Gebühren das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlagen sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer Art der Einrichtung oder Anlage entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigt; ...“

§ 4 der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde P vom 16. Dezember 2016 (für das Jahr 2011) bzw. vom 15. Dezember 2011 (für das Jahr 2012), mit dem eine Wassergebührenordnung für die Gemeinde P erlassen wird, lautet wie folgt: „Abs. 1: Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbenützungsgebühr zu entrichten.

Abs. 2: Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasseranfall unabhängigen Kosten wird eine jährliche Grundgebühr je Anschluss, bei Häusern mit mehreren Wohneinheiten je angefangene zwei Wohneinheiten, in Höhe von € 60 festgesetzt.

Abs. 3: Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt € 144 inklusive 10 % USt (für das Jahr 2011) bzw. € 149 inklusive 10 % USt (für das Jahr 2012) pro m^3 des mittels Zählers gemessenen Wasserverbrauches.“

I.6.2. Das LVwG Oö. ist in seinem Erkenntnis vom 20.5.2014 der Ansicht gewesen, dass die Vereinbarung der Gemeinde P und den Rechtsvorgängern der Beschwerdeführer aus dem Jahr 1973, welche vom Gemeinderat der Gemeinde P genehmigt wurde, auf § 14 Abs. 3 lit. d des Finanzausgleichsgesetzes 1973 gestützt werden kann. Entgegen dieser Rechtsansicht hat der VwGH in seinem Erkenntnis klargestellt, dass es sich seiner Ansicht nach um eine privatrechtliche Vereinbarung handelt, welche nicht auf diese Gesetzesbestimmung gestützt werden kann. An diese Rechtsansicht des VwGH ist das LVwG Oö. gemäß § 63 Abs. 1 VwGG gebunden und verpflichtet, den der Rechtsanschauung des VwGH entsprechenden Rechtszustand herzustellen. Die Beschwerden waren daher abzuweisen, weil sich nach der Rechtsansicht des VwGH die angeführte Vereinbarung aus dem Jahr 1973 weder auf § 14 Abs. 3 lit. d. Finanzausgleichsgesetzes 1973 noch auf eine andere gesetzliche Bestimmung stützen kann (vgl. Randziffern 18 und 19 des Erkenntnisses des VwGH).

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil mit dieser Entscheidung der Rechtsansicht des VwGH Rechnung getragen wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl